

**Elmar Birgelen Zollikon**  
Treuhandbüro

Seestrasse 121  
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10  
+41 44 391 47 81  
info@birgelen-treuhand.ch  
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE  
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE  
Membro FIDUCIARI | SUISSE

Mitglied TREUHAND + KAMMER  
Membre CHAMBRE + FIDUCIAIRE  
Membro CAMERA + FIDUCIARIA



**Meierhofer Treuhand AG**  
Ein Unternehmen der  
Birgelen Group

Bergstrasse 195  
Postfach 324  
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24  
+41 44 920 44 85  
info@meierhofer-treuhand.ch  
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband  
der Immobilienwirtschaft

## Frohe Weihnachten und ein schönes Neujahr

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine gesegnete Weihnachtszeit und schöne Festtage.



Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen gute Gesundheit, geschäftlichen und privaten Erfolg sowie eine Menge Gelegenheiten, das Leben zu geniessen.

Unser Büro bleibt zwischen den Feiertagen vom Montag, 26. Dezember 2011 bis und mit Montag, 2. Januar 2012 geschlossen.

Ab Dienstag, 3. Januar 2012, freuen wir uns, Sie im neuen Jahr wieder begrüessen und beraten zu dürfen.

Ihr TEB-Team



## Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

## Was bieten wir Ihnen?

### Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

### Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

### Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

### Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

### Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

### Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

### Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

### Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

# Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

## INFORMATIONEN - BULLETIN

### IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Änderungen bei der AHV per 1. Januar 2012</i>	2
<i>Steuerbefreite Institutionen</i>	3
<i>Ausgleichung der kalten Progression</i>	3
<i>Steuerbelastung bleibt moderat</i>	3
<i>Frohe Weihnachten und ein schönes Neujahr</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

## Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sind Sie mir böse, wenn ich nicht auch noch über die Eurokrise, den Tumult in der Europäischen Gemeinschaft etc. schreibe? Ich glaube, es gibt ausser der eidgenössischen Erbschaftssteuer, über die ich in unserem Sonderbulletin vom November 2011 geschrieben hatte, kein grösseres Thema. Nur eines zum Abschluss dieser Einleitung: Der neue Name der „Verantwortungs“-Träger sei in Brüssel heute die Familie Merkosy. Ich finde das treffend.

Nun zu unseren wirklichen Gedanken hier und heute. Die Erbschaftssteuer-Geschichte hat uns, und wahrscheinlich das Einzige was daran real ist, einige Zusatzmandate eingebracht. Dafür möchten wir uns bei den Intitanten herzlich bedanken. Daneben sind die alljährlichen Endspurtarbeiten bei jedem von uns auf dem Tisch. Also sonst nichts Aussergewöhnliches.

Und doch eben nicht alles. In anderem Zusammenhang hatte ich gelegentlich erwähnt, dass meine beiden Kinder, die achtzehn und neunzehn Jahre alt sind, zur Zeit mit den Vorbereitungen der Matura beschäftigt sind. Eine Prüfung jagt die Nächste. Und daneben die Matura-Arbeit. Mein Sohn Nicolas hat sich zum Ziel gemacht, einen Stummfilm neu zu vertonen. Mit etlichen Umwegen ist er schliesslich bei „Metropolis“ von Fritz Lang gelandet und hat eine der letzten Szenen neu vertont. Daneben musste er, es handelt sich um eine praktische Arbeit, den ganzen Werdegang schriftlich beschreiben und das Ganze auswerten. Dieser schriftliche Teil umfasst zur Zeit bereits siebzehn Seiten und wächst noch jeden Tag. Die Musik ist fertig und sein Betreuer, sein Musiklehrer, meint, dass sie sehr gelungen ist. Wir alle träumen nun bereits davon, dass wenn irgendwann mal ein Film wie „The Raiders of the Lost Ark“ oder „Conquest of Paradise“ im Kino gezeigt wird, im Vor- oder Nachspann der Komponist der Musik und der Titelmelo-



die „Nicolas Birgelen“ genannt wird.

Meine Tochter Tiziana hat ebenfalls herumgesucht und sich letztlich dafür entschieden, ihre Arbeit über „Carlo Schmid“, der als jüngster Pilot die Welt umrunden will, zu schreiben. Die Arbeiten sind über die Monate gut vorangeschritten und sie ist heute so gut wie fertig.

Nun, was hat das mit unserer Arbeit im Alltag zu tun? Der Papi ist halt immer da, wenn man ihn braucht. So haben wir bei beiden Kindern mit gelesen, korrigiert, geschliffen, kopiert, formatiert und so weiter, und so weiter. Bis spät abends oder an den Wochenenden sind wir mit viel Enthusiasmus dahintergegangen und die Zeit verflog im Nu.

Es ist nun in diesen Tagen Abgabetermin und wir kehren zu unserem normalen Leben zurück. Es hat aber ungemein Freude gemacht: Zumal das gemeinsame Arbeiten mit jedem der beiden Kinder war eine echte Bereicherung und ich meine auch mit Stolz, dass es heute nicht alltäglich ist, dass Söhne und Töchter mit den Eltern, mindestens in einigen Bereichen, die gleiche Sprache sprechen. Lassen wir uns von den Noten, die diese beiden Arbeiten zeitigen, überraschen.

Mit dem gleichen Enthusiasmus und der gleichen Freude sind wir für Sie da. Auch hier sind wir überzeugt, dass wir mit Ihnen die gleiche Sprache sprechen oder versuchen, Ihre Sprache zu lernen. Ich wünsche Ihnen besinnliche Feiertage und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Elmar Birgelen



## Änderungen bei der AHV per 1. Januar 2012

### Beiträge der Selbständigerwerbenden

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen, von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100% auf. So wird jenseits der sinkenden Skala das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des derzeitigen Beitragssatzes von 9,7% als ein 90,3%-Einkommen betrachtet, das auf 100% aufzurechnen ist.

Selbständigerwerbende mit einem Reingewinn von höchstens CHF 9'200, die den Mindestbeitrag von CHF 475 bereits als Angestellte geleistet haben, können dies neu ihrer Ausgleichskasse mitteilen. Diese wird daraufhin statt des Mindestbeitrags den Beitrag von 5,223% erheben.

### Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Er wird somit über die heutige Grenze von CHF 10'300 hinaus, die einem Vermögen von CHF 4 Millionen entspricht, erhöht und erreicht bei einem Vermögen von CHF 8,3 Millionen (inkl. kapitalisiertes Renteneinkommen) die neue Obergrenze von CHF 23'750.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens CHF 950 (doppelter Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

Nichterwerbstätige Studierende schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige.

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

### Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu schulden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die Beiträge

nicht mehr wie Selbständigerwerbende, sondern wie Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), d.h. zu einem Satz von 10,3% (AHV/IV/EO). Die sinkende Skala ist nicht mehr anwendbar.

Die Ausgleichskasse erhebt neu Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der AHV/IV/EO-Beiträge.

### Realisierungsprinzip für Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Lohnnachträge

Neu gilt für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen grundsätzlich das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtige Zahlungen erst in der Jahresabrechnung des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen. Entsprechend verbucht die Ausgleichskasse diese Einkommen auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers unter dem Auszahlungsjahr. In folgenden Fällen ist es aber möglich, solche Zahlungen unter dem Erwerbsjahr zu verbuchen:

- Das Anstellungsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr.
- Die Zahlung stammt von einer früheren Erwerbstätigkeit, für die weniger als der Mindestbeitrag geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr eine Beitragslücke droht. In diesem Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich.

### Hilflosenentschädigungen

Für erwachsene Versicherte, die in einem Heim leben, wurden neue Hilflosenentschädigungen festgelegt. Minderjährige Versicherte, die in einem Heim leben, erhalten künftig keine Entschädigung mehr.

Die Hilflosenentschädigung der IV für Erwachsene beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades im Heim CHF 464 zu Hause CHF 1'856
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades im Heim CHF 290 zu Hause CHF 1'160
- bei Hilflosigkeit leichten Grades im Heim CHF 116 zu Hause CHF 464

Quellenangabe: SVA Zürich



## IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Ihre sichere und unabhängige Privatbank.

Maerki Baumann & Co. AG  
Dreikönigstrasse 6  
8002 Zürich  
Tel. 044 286 25 25  
info@maerki-baumann.ch  
www.maerki-baumann.ch

MAERKI BAUMANN & CO. AG  
PRIVATBANK

## Steuerbefreite Institutionen

Gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage in § 171a des Steuergesetzes, in Kraft ab 1. Januar 2012, wird das Kantonale Steueramt Zürich voraussichtlich Ende Januar 2012 das Verzeichnis der juristischen Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, auf seiner Homepage publizieren. Damit haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, online abzuklären, ob eine Spende an eine zürcherische Institution steuerlich abzugsfähig ist.

Die betroffenen juristischen Personen können ihren Eintrag jederzeit sperren lassen. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an das Kantonale Steueramt nötig. Gesuche um Sperrung des Eintrags vor der ersten Publikation sind bis zum **31. Dezember 2011** an das Kantonale Steueramt Zürich zu richten. Eine Sperrung des Eintrags ist jedoch auch in einem späteren Zeitpunkt noch möglich. *Quellenangabe: Mitteilung Kantonales Steueramt Zürich vom 05.12.2011*



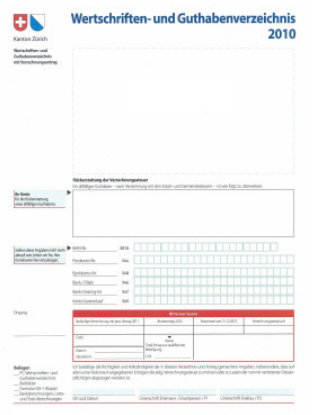
## Ausgleichung der kalten Progression

Zürich war 1987, soweit bekannt, der erste Kanton, der den Ausgleich der kalten Progression in sein Steuergesetz aufgenommen hat. Von der kalten Progression spricht man, wenn die Steuerpflichtigen allein auf Grund der Teuerung in eine höhere Tarifstufe gelangen. Gemäss der bisherigen Regelung im Kanton Zürich konnte der Regierungsrat die Teuerung in den Steuertarifen und Steuerabzügen ausgleichen, wenn diese 4% erreicht hatte. Eine Pflicht zum Ausgleich hatte der Regierungsrat bei einer Teuerung von 7%. In beiden Fällen war jeweils der Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Änderung massgebend.

Zürich war 1987, soweit bekannt, der erste Kanton, der den Ausgleich der kalten Progression in sein Steuergesetz aufgenommen hat. Von der kalten Progression spricht man, wenn die Steuerpflichtigen allein auf Grund der Teuerung in eine höhere Tarifstufe gelangen. Gemäss der bisherigen Regelung im Kanton Zürich konnte der Regierungsrat die Teuerung in den Steuertarifen und Steuerabzügen ausgleichen, wenn diese 4% erreicht hatte. Eine Pflicht zum Ausgleich hatte der Regierungsrat bei einer Teuerung von 7%. In beiden Fällen war jeweils der Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Änderung massgebend.

Diese Regelung hat sich als schwer verständlich und missverständlich erwiesen. Vor allem aber hat der Bund für die direkte Bundessteuer auf Anfang 2011 einen automatischen jährlichen Ausgleich der kalten Pro-

gression eingeführt. Damit drängt sich auch im Kanton Zürich eine neue Regelung auf. Der Regierungsrat beantragt nun dem Kantonsrat, das Steuergesetz so zu ändern, dass die kalte Progression jeweils zwingend auf Beginn jeder zweijährigen Steuerfussperiode hin ausgeglichen werden muss, und zwar unabhängig von der Höhe der aufgelaufenen Teuerung. Massgebend ist der Stand des Landesindex im Mai des Vorjahres. Einzig bei einer negativen Teuerung erfolgt kein Ausgleich. Sofern der Regierungsrat die Gesetzesänderung vor Mitte 2013 in Kraft setzen kann, wird der automatische Ausgleich der kalten Progression erstmals für die Steuerfussperiode 2014/15 angewendet, mit dem Stand der Teuerung vom Mai 2013. *Quellenangabe: Medienmitteilung des Regierungsrates vom 17.11.2011*



## Steuerbelastung bleibt moderat

In der Schweiz ist die Steuerlast im internationalen Vergleich weiterhin relativ niedrig. Laut Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) belief sie sich 2010 auf 29,8% des Bruttoinlandsprodukts (BIP), womit gegenüber dem Vorjahr ein leichter Anstieg um 0,1 Punkte verzeichnet wurde.



An der Spitze der Länder mit der höchsten Steuerbelastung steht Dänemark (48,2%), gefolgt von Schweden, Belgien, Italien, Frankreich, Österreich, Finnland, den Niederlanden, Deutschland, Luxemburg, Grossbritannien, Spanien, Neuseeland und Kanada.

Die Fiskalquote, die die Summe aller Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge umfasst, liegt seit dem Jahr 2000 konstant bei knapp unter 30%. In den meisten Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist sie deutlich höher. Die durchschnittliche Steuerbelastung in der OECD beträgt 33,7% (2009).

Die leichte Erhöhung der Fiskalquote 2010 ist hauptsächlich eine Folge der steigenden Steuereinnahmen in den Kantonen und Gemeinden, so die EFV. Auf der Ebene des Bundes und der Sozialversicherungen ist die Fiskalquote dagegen gesunken. In diesen beiden Sektoren ist die Steuerbelastung weniger stark angestiegen als das BIP. *Quellenangabe: KMU Portal*

Niedriger als in der Schweiz ist die Steuerbelastung nur in Japan, Irland und in den USA (24,6%), die im Ranking ganz unten stehen.

## EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.